



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

Az. 581ppb/018-2024#015
Datum: 16.10.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**„Pilotprojekt DSTW Harz-Weser — Projektabschnitt Südharz
Planrechtsabschnitt 1c Umbau Bahnübergang "Wulften 1", km
102,605“**

**in der Samtgemeinde Hattorf am Harz
im Landkreis Göttingen**

Bahn-km 102,580 bis 102,650

der Strecke 1810 Northeim - Nordhausen

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Infrastrukturprojekte Nord
I.NI-N-H-H
Lindemannallee 3
30173 Hannover**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Konzentrationswirkung	6
A.3.2	Anspruch auf Entschädigung dem Grunde	6
A.4	Nebenbestimmungen (N) und Hinweise (H)	6
A.4.1	Abweichungen vom Regelwerk (N)	6
A.4.2	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE (H).....	6
A.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz (H)	7
A.4.4	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz (N)	7
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz (N)	7
A.4.6	Denkmalschutz (H).....	9
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen (N)	9
A.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten (N)	9
A.4.9	Kampfmittel (H)	10
A.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter (N)	10
A.4.11	Unterrichtungspflichten (N).....	10
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	11
A.5.1	Zusage zur Stellungnahme der Naturschutzbehörde sowie der Abfallbehörde des Landkreises Göttingen vom 20.02.2025	11
A.5.2	Zusage zur Stellungnahme der Harz Energie Netz GmbH vom 21.02.2025	11
A.5.3	Zusage zur Stellungnahme des Sachbereiches 6, Eisenbahn-Bundesamt, vom 14.02.2025.....	11
A.5.4	Zusage zur Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 21.02.2025.....	11
A.5.5	Zusage zur Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 05.02.2025.....	11
A.5.6	Zusage zur Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen vom 17.01.2025.....	12
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	12
A.7	Sofortige Vollziehung	12
A.8	Gebühr und Auslagen	12
B.	Begründung	13
B.1	Sachverhalt.....	13
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	13
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	13
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	14
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	18

B.2.1	Rechtsgrundlage	18
B.2.2	Zuständigkeit	19
B.3	Umweltverträglichkeit	19
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	19
B.4.1	Planrechtfertigung	19
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	20
B.4.3	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE	20
B.4.4	Abschnittsbildung	21
B.4.5	Projekialternativen	21
B.4.6	Variantenentscheidung	22
B.4.7	Wasserhaushalt	23
B.4.8	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	24
B.4.9	Immissionsschutz	25
B.4.10	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	27
B.4.11	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	27
B.4.12	Straßen, Wege und Zufahrten	28
B.4.13	Kampfmittel	29
B.4.14	Landwirtschaft	30
B.4.15	Denkmalschutz	31
B.4.16	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	31
B.4.17	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	34
B.5	Gesamtabwägung	34
B.6	Sofortige Vollziehung	34
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	34
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	35

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Infrastrukturprojekte Nord (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Pilotprojekt DSTW Harz-Weser — Projektabschnitt Südharz Planrechtsabschnitt 1c Umbau Bahnübergang "Wulften 1", km 102,605“ in der Samtgemeinde Hattorf am Harz, im Landkreis Göttingen, Bahn-km 102,580 bis 102,650 der Strecke 1810 Northeim - Nordhausen, wird festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Die vorhandene Anrufschränke und die Umlaufsperre werden durch eine neue BÜ-Sicherungsanlage mit rechnergesteuerter Lichtzeichenanlage, Fußgängerakustik sowie Halbschranken ersetzt.
- Regelkonforme Anpassung der Verkehrsführung.

Für weitere Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen) verwiesen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
0	Inhaltsübersicht	Nur zur Information
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 19.09.2024, 20 Seiten	festgestellt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab: 1:100.000	Nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab: 1:10.000	Nur zur Information
3.1	Lageplan Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab: 1:1.000	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 19.09.2024, 3 Seiten	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab: 1:500	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 19.09.2024, 2 Seiten	festgestellt
7.1.1	Kreuzungsplan, Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab: 1:250	festgestellt
7.1.2	Schleppkurvenplan 1, Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab: 1:250	Nur zur Information
7.1.3	Schleppkurvenplan 2, Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab: 1:250	Nur zur Information
7.1.4	Schleppkurvenplan 3, Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab: 1:250	Nur zur Information
7.1.5	Beschilderungs- und Markierungsplan, Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab: 1:250	festgestellt
7.1.6	Kreuzungsplan Straßenplanung, Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab: 1:250	festgestellt
7.1.7	Streuwinkelplan, Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab: 1:250	Nur zur Information
7.1.8	Längsschnitt, Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab: 1:250/25	festgestellt
7.1.9	Verkehrsdatenauswertung vom 13.-15.05.2014	Nur zur Information
7.1.10	Schleppkurvenplan 4, Planungsstand: 29.11.2024, Maßstab: 1:250	Nur zur Information
8.1	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan, Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab: 1:500	festgestellt
9.1	Kabel- und Leitungslageplan, Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab: 1:500	Nur zur Information
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Erläuterungsbericht, Planungsstand: 19.09.2024, 36 Seiten	festgestellt
10.2	LBP Maßnahmenblätter, Planungsstand: 19.09.2025, 7 Blätter zzgl. Anlagen	festgestellt
10.3	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 19.09.2025, Maßstab: 1:500	Nur zur Information
10.4	Maßnahmenplan, Planungsstand: 19.09.2024, Maßstab: 1:500	festgestellt
10.5	Artenschutz-Fachbeitrag, Planungsstand: 19.09.2024, 23 Seiten	Nur zur Information
11	Baulärmgutachten vom 21.05.2024, 7 Seiten zzgl. Anlagen	Nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.3.2 Anspruch auf Entschädigung dem Grunde

Den nach Planunterlage 6 (Grunderwerbsverzeichnis) betroffenen Grundstückseigentümern steht eine Entschädigung dem Grunde nach zu. Siehe hierzu auch B.4.16.

A.4 Nebenbestimmungen (N) und Hinweise (H)

A.4.1 Abweichungen vom Regelwerk (N)

Für die nicht herstellbare Fahrbahnbreite ist ein Nachweis der gleichen Sicherheit hinsichtlich der Abweichung von den Vorgaben der Richtlinie (Ril) 815.300 2 Absatz 2 im Rahmen der Planung nach den gültigen Prozessen zu erbringen. Darüber hinaus stellen die Verkehrszeichen Z 308 (Vorrang vor dem Gegenverkehr) und Z 208 (Vorrang des Gegenverkehrs) den Sicherheitsnachweis gemäß § 2 Abs. 2 EBO ein Abweichen von den Regeln der Technik dar.

Die Beschilderung gem. Markierungs- und Beschilderungsplan, muss bis zur Inbetriebnahme der BÜ-Sicherungsanlage angeordnet und aufgestellt sein.

A.4.2 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE (H)

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE)

sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die nach EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz (H)

Während der Bauarbeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe das Grundwasser verunreinigen. Bei der Herstellung von unter Flur liegenden Bauelemente dürfen wassergefährdende Stoffe nicht verwendet werden.

Gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde (hier: EBA) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

A.4.4 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz (N)

Die Vorhabenträgerin hat die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zzgl. Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan (Planunterlagen 10 ff.) beschriebenen naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen parallel zur Realisierung des Vorhabens durchzuführen.

Es wird eine spezielle Umweltfachliche Bauüberwachung mit dem Schwerpunkt „Naturschutz“ nach Maßgabe von Teil VII des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung sowie für Magnetschwebbahnen angeordnet. Die konkret mit dieser Aufgabe befassten Personen ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen zu benennen.

Dem Eisenbahn-Bundesamt ist vor Baubeginn der „EBA-Startbericht“ vorzulegen.

Der Eingriff ist antragsgemäß biotopwertbezogen durch Abbuchung aus dem Ökokonto der NLF „Duttberg“ zu kompensieren.

Vor Maßnahmenbeginn ist eine Buchungsbestätigung der NLF gegenüber dem Vorhabenträger dem Landkreis Göttingen naturschutz@landkreisgoettingen.de vorzulegen.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz (N)

Bei der Baumaßnahme anfallende Überschussmassen und sonstige mineralische Abfälle sind entsprechend der abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sollten sich im weiteren Verfahren oder bei der Umsetzung des Vorhabens Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Goslar zu informieren.

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dem Landkreis Göttingen - Abfallwirtschaft Göttingen - als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zur Beseitigung auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz zu überlassen.

Für die Ablagerung von Boden außerhalb einer zugelassenen Deponie ist die gesonderte Zustimmung des Landkreises Göttingen - Untere Abfallbehörde - erforderlich. Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Entsorgung sind hierbei neben dem Abfallrecht auch die Bestimmungen des Bodenschutzes zu beachten. Die Zustimmung ist jeweils im Einzelfall (je Verwertungsstelle) vorab schriftlich zu beantragen.

Hinweise:

Die Verschleppung von Aushubmaterial ist zu minimieren. Vorkehrungen gegen Verstaubungen sind möglichst umfassend zu treffen. Transportfahrzeuge sowie Haufwerke sollten abgeplant werden. Materialanhaftungen an Fahrzeugen sind vor dem Transport durch eine geeignete Reinigung zu entfernen.

Als Aushubmaterial anfallender Straßenaufbruch (AVV 170301*/170302) ist auf die Parameter PAK, Phenolindex und Asbest zu untersuchen.

Anfallender Bodenstaub (AVV 170503*/170504) ist auf Parameter der LAGA M20, TR Boden (Mindestuntersuchungsumfang bei unspezifischen Verdacht) zu untersuchen.

Bahntypische Ausbaumaterialien mit regelmäßig festzustellenden Belastungen durch PAK, MKW, Herbizide, etc. sind eigenverantwortlich einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen. Die Vorlage des Verwertungskonzepts bzw. von Entsorgungsnachweisen ist mit Blick auf das von der Antragstellerin in der Vergangenheit in ähnlichen Fällen stets praktizierte umfassende Projektmanagement entbehrlich. In Bezug auf die Herbizidbelastung des anfallenden Gleisschotter weist die UBB lediglich vorsorglich darauf hin, dass nach vorliegenden Informationen von einer uneingeschränkten (Wieder-)Einbaufähigkeit nur ausgegangen werden kann, sofern die Werte für das Einzelherbizid unterhalb der Bestimmungsgrenze liegen (0,05 pg/l). Wird dieser Wert überschritten, wird das Material bereits der Einbauklasse Z 2 LAGA M20 zugeordnet, sofern folgende Grenzwerte eingehalten werden:

Summe Glyphosat und AMPA 0,40 pg/l

Summe Herbizide (ohne Glyphosat und AMPA) 2,00 pg/l

Einzelherbizid (ohne Glyphosat und AMPA) 0,40 pg/l.

Die Verschleppung von Aushubmaterial ist zu minimieren, Vorkehrungen gegen Verstaubungen sind möglichst umfassend zu treffen. Transportfahrzeuge sowie Haufwerke sollten abgeplant werden. Materialanhaftungen an Fahrzeugen sind vor dem Transport durch • eine geeignete Reinigung zu entfernen.

A.4.6 Denkmalschutz (H)

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt: Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen (N)

Mit den Betreibern von Leitungen, deren Anlagen betroffen sind, hat vor Baubeginn eine Abstimmung, gem. den entsprechenden Übergabeprotokollen und Stellungnahmen, bzgl. der Baudurchführung und der notwendigen Begleitmaßnahmen zu erfolgen.

Vor dem Einsatz von Maschinen zum Erdaushub sind Suchschachtungen von Hand durchzuführen.

A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten (N)

Vor Baubeginn ist durch die Vorhabenträgerin, dem Straßenbaulastträger sowie den Eigentümern der zu nutzenden Wegen und Straßen, eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten

ist der festgehaltene, ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen der planfestgestellten Baumaßnahme zuzurechnen sind.

Die Vorhabenträgerin hat bauliche Eingriffe in den öffentlichen Straßenverkehrsraum rechtzeitig vorher mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Bauliche Eingriffe in Straßen, welche sich im Privateigentum befinden sind mit den entsprechenden Eigentümern abzustimmen.

Unvermeidbare Straßensperrungen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen. Die Verkehrssicherungspflicht und die Unterhaltungspflicht für Behelfsumfahrungen sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und den jeweils zuständigen Behörden zu regeln.

Die durch die Baumaßnahme verschmutzten Straßen, Wege und Zufahrten sind vom Bauträger oder dessen Beauftragten unverzüglich zu reinigen.

Die Zufahrt zu betroffenen privaten Grundstücken während der Bauzeit ist sicherzustellen.

A.4.9 Kampfmittel (H)

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen zu informieren.

A.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter (N)

Mit den Eigentümern der lt. Grunderwerbsverzeichnis zu nutzenden Grundstücken ist vor Nutzung eine Bestandsaufnahme durchzuführen.

Nach Beendigung der Nutzung sind die entsprechenden Grundstücke an die Eigentümer im Rahmen eines Übergabetermins in demselben Zustand zu übergeben, wie diese bei der Bestandsaufnahme übernommen wurden.

A.4.11 Unterrichtungspflichten (N)

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, dem Landkreis Göttingen, den betroffenen Grundstückseigentümern, den betroffenen Wirtschaftswegeeigentümern, sowie den

betroffen Kabel- und Leitungsträgern, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage zur Stellungnahme der Naturschutzbehörde sowie der Abfallbehörde des Landkreises Göttingen vom 20.02.2025

Die Vorhabenträgerin sichert mit Gegenäußerung vom 02.04.2025 zu, die genannten Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

A.5.2 Zusage zur Stellungnahme der Harz Energie Netz GmbH vom 21.02.2025

Die Vorhabenträgerin sichert mit Gegenäußerung vom 02.04.2025 zu, sich vor Tiefbaumaßnahmen mit der Harz Energie GmbH abzustimmen.

A.5.3 Zusage zur Stellungnahme des Sachbereiches 6, Eisenbahn-Bundesamt, vom 14.02.2025

Die Vorhabenträgerin sichert mit Gegenäußerung vom 02.04.2025 zu, die Vorgabe gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz zu berücksichtigen.

A.5.4 Zusage zur Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 21.02.2025

Die Vorhabenträgerin sichert mit Gegenäußerung vom 02.04.2025 zu, die Telekom über die Bauzeiten zu informieren.

A.5.5 Zusage zur Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 05.02.2025

Die Vorhabenträgerin sichert mit Gegenäußerung vom 02.04.2025 zu, die genannten Auflagen (Fundmeldepflicht) im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen.

A.5.6 Zusage zur Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen vom 17.01.2025

Die Vorhabenträgerin sichert mit Gegenäußerung vom 02.04.2025 zu, baubegleitende Sondierungsarbeiten vor den Tiefbauarbeiten durchzuführen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Die DB Netz AG trägt vor, dass die Stellwerkstechnik im Regionalnetz Harz-Weser teilweise über 100 Jahre alt ist und die signaltechnischen Anlagen in den Betriebsstellen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Die veraltete Stellwerkstechnik soll nun durch eine moderne DSTW-Technik (digitales Stellwerk) ersetzt werden. Infolge dessen sollen die vorhandenen Stellwerke aufgelassen werden, so dass diese örtlichen Bedienstellen nicht mehr besetzt sind. Die Steuerzentrale soll in der regionalen Betriebszentrale Göttingen eingerichtet werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt stellt vorsorglich klar, dass die „Alttechnik“ nach wie vor betriebssicher ist. Ferner ist festzuhalten, dass die Vorhabenträgerin nach Erteilung aller erforderlichen planrechtlichen und fachtechnischen Zulassungen am 19.01.2018 in Annaberg-Buchholz (Sachsen) am Bahnhof Annaberg-Buchholz Süd ein erstes digitales Stellwerk in Betrieb genommen hat und neben dem „DSTW Harz-Weser“ weitere DSTW plant.

Das Gesamtvorhaben „DSTW Harz-Weser“ ist planungsrechtlich in die beiden Projektabschnitte „Braunschweig Süd“ und „Südharz“ untergliedert. Diese bestehen aus neun bzw. acht sog. Planrechtsabschnitten (PRA). Die hier gegenständliche Teilmaßnahme am Standort Wulften ist dem Projektabschnitt „Südharz“ zuzuordnen.

Das Bauvorhaben „Pilotprojekt DSTW Harz-Weser — Projektabschnitt Südharz Planrechtsabschnitt 1c Umbau Bahnübergang "Wulften 1", km 102,605“ hat die Erneuerung der Bahnübergangssicherungstechnik sowie den Bau eines Modulgebäudes zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 102,580 bis 102,650 der Strecke 1810 Northeim - Nordhausen in Hattorf am Harz.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Infrastrukturprojekte Nord (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 14.08.2024, Az. I.NI-N-H-H T.R, G.016123626, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Pilotprojekt DSTW Harz-Weser — Projektabschnitt Südharz Planrechtsabschnitt 1c Umbau Bahnübergang

"Wulften 1", km 102,605" beantragt. Der Antrag ist am 16.08.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit Schreiben vom 05.09.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 01.10.2024 wieder vorgelegt.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

1. Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
2. Avacon Netz GmbH
3. Fernstraßen Bundesamt
4. Bundesnetzagentur
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
6. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
7. Deutsche Bahn AG, Immobilien Region Nord
8. Deutsche Telekom Technik GmbH Braunschweig
9. EWE Netz GmbH
10. Gasunie Deutschland
11. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
12. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
13. Landkreis Göttingen
14. Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Northeim
15. Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS)
16. Niedersächsische Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen

17. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Gandersheim
18. Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften
19. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
20. Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
21. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
22. Pledoc GmbH
23. Polizeidirektion Göttingen
24. Sozialverband
25. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen
26. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
27. Feldmarkinteressentenschaft Wulften
28. Samtgemeinde Hattorf am Harz
29. Harz Energie Netz GmbH
30. Eisenbahn Bundesamt Sachbereich 6

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-01	PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 16.01.2025, Az.: 20250102856
T-02	Bundeswehr, BAIUDBw Abteilung Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD), Stellungnahme vom 16.01.2025, Az.: II-0114-25-SON
T-04	Polizeiinspektion Göttingen, Sachbereich Verkehr, Stellungnahme vom 17.01.2025, ohne Az.
T-05	EWE Netz GmbH, Stellungnahme vom 20.01.2025, ohne Az.
T-06	Gasunie Deutschland Transport Service GmbH, Stellungnahme vom 22.01.2025, ohne Az.
T-07	Avacon Netz GmbH, Stellungnahme vom 23.01.2025, ohne Az.
T-14	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stellungnahme vom 25.02.2025 Az.: 3021-2/2025-6-2025-1511/2025

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-15	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Stellungnahme vom 03.03.2025, Az.: TÖB-NI-25-200087
T-17	Fernstraßen-Bundesamt, Stellungnahme vom 04.03.2025, Az.: S1/03-05-02-03#00024#0324

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-03	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Stellungnahme vom 17.01.2025, ohne Az.
T-08	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 28.01.2025, ohne Az.
T-09	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 24.01.2025, Az.: Nord24_2025_143048
T-10	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 05.02.2025, Az.: NLD A3 - 202412219
T-11	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 14.02.2025, Az.: S01419304
T-12	Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6, Wasserbehörde, Stellungnahme vom 14.02.2025, Az.: 58613-576ti/006-1114#004
T-13	Harz Energie Netz GmbH, Stellungnahme vom 21.02.2025, ohne Az.
T-16	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stellungnahme vom 03.03.2025, Az.: TOB.2025.01.00258
T-18	Landkreis Göttingen, Stellungnahme vom 15.01.2025, Az.: 60 1.-1501 -/60-00121-25, Zusicherung der verkehrsbehördlichen Anordnung der Beschilderung vom 06.10.2025

Die Vorhabenträgerin hat bei Antragseingang folgende Stellungnahmen vorgelegt:

1.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stellungnahme vom 05.11.2020, Az.: GÖ-92-30059
2.	Landkreis Göttingen, Stellungnahme vom 20.11.2020, Az.: 32.3
3.	Feldmarkinteressentenschaft Wulften, Erklärung über eine Beteiligung als Träger öffentlicher Belang vom 08.02.2021

4.	Wasserbeschaffungsverband Wulften, Erklärung über eine Beteiligung als Träger öffentlicher Belang vom 29.03.2021
5.	Harz Energie Netzgesellschaft, Planauskunft vom 21.04.2021 sowie 03.05.2021

Weiterhin liegen den Antragsunterlagen bereits vorab von der Vorhabenträgerin eingeholte Stellungnahme sowie ein Gesprächsprotokoll vom 05.02.2015 zwischen der Vorhabenträgerin und der Samtgemeinde Hattorf bei.

B.1.3.1 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 15.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes, gemäß § 18a Abs. 3 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt.

Ende der Einwendungsfrist war der 03.03.2025. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung am 08.01.2025 in den örtlichen Tageszeitungen, ortsüblich bekannt gemacht.

Es sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.2 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
V-01	NABU Osterode e. V., Stellungnahme vom 12.02.2025, ohne Az.

B.1.3.3 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

Gem. § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG kann die Anhörungsbehörde im eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten.

Da Einwendungen privat Betroffener nicht erhoben wurden, war eine weitere Sachverhaltsaufklärung in Bezug auf die Einschätzung und Bewertung der öffentlichen und privaten Belange seitens der Anhörungsbehörde nicht erforderlich, so dass sie nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Erörterung verzichten konnte.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 02.04.2025 erwidert. Den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde die Gegenäußerung der Vorhabenträgerin zugesandt, mit der Bitte um Rückmeldung, ob mit der Gegenäußerung die Bedenken ausgeräumt sind:

Landkreis Göttingen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Harz Energie Netz GmbH

Sachbereich 6 als Wasserbehörde

Deutsche Telekom Technik GmbH

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Seitens der Träger öffentlicher Belange sind keine weiteren Schreiben eingegangen. Die Planfeststellungsbehörde geht abschließend davon aus, dass die geäußerten Bedenken mit der Erwidern der Vorhabenträgerin ausgeräumt sind und das Benehmen damit hergestellt worden ist.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Infrastrukturprojekte Nord.

B.3 Umweltverträglichkeit

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung zur Modernisierung und Digitalisierung von Schienenwegen gemäß § 14a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 14a Abs. 1 Nr. 4 UVPG bedarf es bei der technischen Sicherung eines Bahnübergangs keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), soweit es sich lediglich um eine Einzelmaßnahme handelt. Dies ist hier der Fall. Da damit gesetzlich geregelt ist, dass hier keine UVP erforderlich ist, wurde auch keine Vorprüfung (Screening) durchgeführt.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Ziel der in Kapitel B.1.1 erläuterten Gesamtmaßnahme ist es, den Betrieb im Regionalnetz Harz-Weser effizienter zu gestalten und die Abwicklung des Verkehrs zu verbessern. Zum einen sollen die Anzahl der eingesetzten Fahrdienstleiter und damit die Personalkosten reduziert werden. Zum anderen sollen die Kosten für die Instandhaltung reduziert werden, indem eine mechanisch betriebene „Alttechnik“ durch eine neue digitale Stellwerkstechnik ersetzt wird.

Diesem Ziel dienen auch die Maßnahmen im Planrechtsabschnitt 1c.

Das Gesamtvorhaben und auch die konkrete Planung am Standort Wulften dienen den in § 1 AEG genannten Zielen einer Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn und eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene sowie der Wahrung der Interessen der Verbraucher im Eisenbahnmarkt und stellt damit eine Verbesserung des Schienenpersonenverkehrs dar.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Für die nicht herstellbare Fahrbahnbreite ist ein Nachweis der gleichen Sicherheit hinsichtlich der Abweichung von den Vorgaben der Richtlinie (Ril) 815.300 2 Absatz 2 im Rahmen der Planung nach den gültigen Prozessen zu erbringen. Darüber hinaus stellen die Z 308 (Vorrang vor dem Gegenverkehr) und Z 208 (Vorrang des Gegenverkehrs) den Sicherheitsnachweis gemäß § 2 Abs. 2 EBO ein Abweichen von den Regeln der Technik dar. Diese Beschilderung muss bis zur Inbetriebnahme der BÜ-Sicherungsanlage angeordnet und aufgestellt sein.

Die Zusicherungen (§ 38 Verwaltungsverfahrensgesetz) zur Erteilung der verkehrsbehördlichen Anordnung, für die Beschilderung gemäß Beschilderungsplan (Anlage 7.4 der Planunterlagen), liegt seitens des Landkreises Göttingen mit Datum vom 06.10.2025 dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Zur Gewährleistung der Sicherheit hat das Eisenbahn-Bundesamt die Nebenbestimmung A.4.1 erlassen, welche sicherstellt, dass der Bahnübergang erst dann in Betrieb genommen werden darf, wenn die entsprechende Beschilderung aufgestellt wurde.

Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung, vor Inbetriebnahme, zugesagt (siehe A.5.1).

B.4.3 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften und Verordnungen dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die hier unter „B“ genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.4 Abschnittsbildung

Die Vorhabenträgerin hat das Gesamtvorhaben in insgesamt 17 Planrechtsabschnitte eingeteilt (siehe Kapitel B.1.1). Das ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Bei großen Projekten ist es üblich und auch durch die Rechtsprechung bestätigt, dass sie für eine sachgerechte Bewältigung der Planung einschließlich deren Auswirkungen auf die Umwelt, öffentliche Belange und private Rechte und Belange und der fachplanungsrechtlichen Abwägung widerstreitender Belange in Planfeststellungsabschnitte (PFA) unterteilt werden können. Die hier gewählte Bezeichnung „Planrechtsabschnitte“ (PRA) ist gleichwertig und trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Teil der Verfahren als Planfeststellungsverfahren und ein anderer Teil der Verfahren als Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, soweit, die gesetzlichen Voraussetzungen des § 74 Abs. 6 VwVfG erfüllt sind.

Die Abschnittsbildung darf nicht willkürlich erfolgen, sondern muss sachlich begründet sein (siehe näher RL 6 Abs. 5 der Planfeststellungsrichtlinien des Eisenbahn-Bundesamtes mit Nachweisen aus der Rechtsprechung).

Das ist hier der Fall. Die Vorhabenträgerin hat bei der Planaufstellung sinnvoll zu bewältigende Abschnitte geschaffen. Diese orientieren sich an den Grenzen von Städten und Gemeinden (oder deren Teilen). So bleibt der Kreis der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und Privatpersonen überschaubar. Umgekehrt müssen diese sich nur mit überschaubaren Planunterlagen befassen.

Ferner ist zu erkennen, dass durch die von der Vorhabenträgerin gewählte Abschnittsbildung für den Fall, dass ein Verfahren für einen Abschnitt nicht zeitgerecht abgeschlossen werden könnte oder dieser zunächst einmal oder dauerhaft nicht genehmigungsfähig sein sollte, sinnvolle Teilinbetriebnahmen der DSTW-Technik möglich bleiben.

B.4.5 Projektalternativen

Die Vorhabenträgerin plant ein digitales Stellwerk (DSTW, vgl. Kapitel B.1.1). Mögliche Projektalternativen wären der Erhalt der vorhandenen Alttechnik, eine andere mechanische oder elektrische Stellwerkstechnik oder die Planung eines elektronischen Stellwerks (ESTW). Die Planfeststellungsbehörde hat in Niedersachsen in den letzten Jahren eine Reihe von ESTW planungsrechtlich zugelassen, z. B. das ESTW Kreiensen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Entscheidung der Vorhabenträgerin, ein DSTW zu planen, nicht zu beanstanden. Die digitale Stellwerkstechnik stellt zwar eine Neuentwicklung auf der Basis der ESTW-Technik dar, aber die Vorhabenträgerin hat mit der Inbetriebnahme des DSTW in Annaberg-Buchholz (Sachsen) am Bahnhof Annaberg-Buchholz Süd am 19.01.2018 gezeigt, dass die DSTW-Technik die Reife für planrechtliche und fachtechnische Zulassungen hat.

Vorsorglich stellt die Planfeststellungsbehörde jedoch klar, dass die planungsrechtliche Zulassung der hier und in den anderen Planrechtsabschnitten gegenständlichen Teilmaßnahmen (Errichtung von Modulgebäuden und von (Strom-) Übergabestationen, Änderungen oder Aufhebungen von Bahnübergängen) noch nicht zur Folge haben, dass das DSTW Harz-Weser damit auch fachtechnisch zugelassen wäre (vgl. dazu auch Kapitel B.4.3 und das Procedere zum DSTW in Annaberg-Buchholz).

Die hier gegenständlichen Teilmaßnahmen schaffen vielmehr die baulichen Voraussetzungen für die Ausrüstung der betroffenen Strecken und Betriebsstellen für die DSTW-Technik, insbesondere für den dem aktuellen Regelwerk entsprechende Bahnübergänge. Zugleich ist festzuhalten, dass die bautechnische Planung der gegenständlichen Teilmaßnahmen nicht davon abhängig ist, dass das DSTW Harz-Weser auch fachtechnisch zugelassen wird. Als mögliche Rückfallebene kommt es in Betracht, die betroffenen Strecken und Betriebsstellen mit der bewährten ESTW-Technik auszurüsten.

B.4.6 Variantenentscheidung

Für die Erneuerung der BÜ-Anlage „Wulften 1“ wird im Erläuterungsbericht unter 3. eine Voruntersuchung dargestellt. Weiterhin werden im Erläuterungsbericht insgesamt 4 Varianten dargestellt.

- V 1: Straßenvollausbau im Räumbereich beidseitig des BÜ und Sicherung mit Lichtzeichen und Halbschranken.
- V 2: Teilweise Straßenausbau, d.h. Herstellen von Ausweichstellen und Gegenverkehrsregelung und Sicherung mit Lichtzeichen und Halbschranken (ohne Integration des Feldweges im Q II).
- V 3: Teilweise Straßenausbau, d.h. Herstellen von Ausweichstellen und Gegenverkehrsregelung und Sicherung mit Lichtzeichen und Halbschranken (mit Integration des Feldweges im Q II).

V 4: Beseitigung des Bahnüberganges und Ausbau eines Ersatzweges.

Die Vorzugsvariante und auch hier genehmigte Variante, stellt die Variante 3 dar. Diese Variante wurde seitens der Vorhabenträgerin gewählt, da für die Variante 2 keine Zustimmung mit den Wegeigentümern zu erzielen war, die Variante 4 seitens der Samtgemeinde Hattorf abgelehnt wurde und die Variante 1 nur mit entsprechendem Grunderwerb umzusetzen wäre.

Ein Ersatz des Bahnübergangs durch eine Überführung wurde aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht weiterverfolgt.

Das Eisenbahn-Bundesamt stellt nach eingehender Prüfung fest, dass die gegenständliche Vorzugsvariante gegenüber den wenigen möglichen oben genannten und im Vorfeld untersuchten Varianten vorzugswürdig ist, da sie dem Minimierungsgebot entspricht. Sie ist mit relativ geringen und verträglichen Eingriffen in Rechte Dritter und den Naturraum verbunden. Trotz der beengten Platzverhältnisse gelingt es der Vorhabenträgerin, die unterschiedlichen Bedürfnisse des Verkehrsträgers Schiene sowie dem Straßenverkehr und betroffenen Anwohnern, angemessen und richtlinienkonform zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde kommt deshalb abschließend zu dem Ergebnis, dass die durch die Vorhabenträgerin gewählte Variante den Erfordernissen aus dem Minimierungs- und Optimierungsgebot entspricht. Es ist keine optimalere Lösung ersichtlich, durch die die mit der gegenständlichen Planung verfolgten Ziele sich unter geringeren Eingriffen in entgegenstehende öffentliche und private Belange verwirklichen ließen.

B.4.7 Wasserhaushalt

Der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes wurde als Wasserbehörde am Verfahren beteiligt und hat eine abschließende Stellungnahme mit Datum vom 14.02.2025 abgegeben. Aus dieser geht hervor, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen, solange die Baumaßnahme gemäß den eingereichten Planunterlagen umgesetzt wird. Es wird noch der Hinweis auf die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz gegeben. Die Vorhabenträgerin sichert zu dies zu beachten (Siehe Zusicherung A.5.3).

Der Landkreis Göttingen wurde am Verfahren beteiligt. Spezielle Aussagen zur Wasserwirtschaft und zum Gewässerschutz wurden nicht abgegeben.

Die Belange der Wasserwirtschaft sind damit gewahrt.

B.4.8 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und dem Artenschutz vereinbar. Durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen wird eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes vermieden und das Landschaftsbild, landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet.

Die Vorhabenträgerin hat dazu einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag inkl. eines Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan sowie einem Artenschutzfachbeitrag erstellt (Anlage 10 ff der Planunterlagen).

Die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in Natur, Landschaft sowie dem Artenschutz, werden mit der Realisierung der dargestellten Vermeidungs-, Minderungsmaßnahme sowie der dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert.

Zur Abarbeitung der Eingriffsregelung wird die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) angewendet.

Gemäß §§ 13, 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen zusammen mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

Das beantragte Bauvorhaben trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit wie möglich Rechnung.

Die Vorhabenträgerin hat die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag enthaltenen Ausgleichs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Der Landkreis Göttingen, Untere Naturschutzbehörde, wurde am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Mit Stellungnahme vom 15.01.2025 teilt der LK

Göttingen mit, dass unter Beachtung der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken bestehen.

Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der genannten Nebenbestimmungen mit Schreiben vom 02.04.2025 zugesagt.

Ergänzend hierzu wird auf die Nebenbestimmung A.4.4 verwiesen.

B.4.9 Immissionsschutz

B.4.9.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Das Vorhaben ist mit bauzeitlichen Beeinträchtigungen verbunden, die sich aus dem Erfordernis einer Baudurchführung parallel zum laufenden Eisenbahnbetrieb ergeben.

Die Bauarbeiten am BÜ im Bahn-km 102,6 finden in der freien Feldflur, in einer Entfernung von ca. 280 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung statt und werden ca. gesamt 6 Wochen, davon 4 Wochen reine Arbeitszeit an der Anlage zzgl. Vor- und Nachbereitung, dauern.

Nachtarbeiten zwischen 20:00 und 07:00 Uhr sind nach Aussage der Vorhabenträgerin nur an ca. 5 Nächten notwendig. Diese finden nicht am Stück und teilweise auf der Strecke statt. Die Vorhabenträgerin erklärt im Bauablauf zu prüfen, ob diese auch ganz zu vermeiden sind.

Die auf einer Baustelle betriebenen Maschinen und die Baustelle selbst sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 2 bzw. Nr. 3 BImSchG. Stellt der Baulärm eine schädliche Umwelteinwirkung dar, weil Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden und hiervon die Nachbarschaft betroffen ist, ist der Bauherr daher gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 BImSchG verpflichtet, die Baumaschinen und die Baustelle so zu betreiben, dass Baulärm, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann, tatsächlich vermieden wird, und der nach dem Stand der Technik unvermeidbare Baulärm auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt bleibt. Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die AVV Baulärm – Geräuschimmissionen vom 19.08.1970. Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Für die Anwohner ergeben sich aus der Baumaßnahme, je nach Entfernung von lärmintensiven Tätigkeiten, unterschiedliche Geräuschimmissionen.

Die Vorhabenträgerin hat den Planunterlagen (Unterlage 11 ff) für die Baustelle eine Schalltechnische Untersuchung beigelegt.

Die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass der für die Tageszeit anzuwendende Immissionsrichtwert teilweise deutlich unterschritten wird. Nachts liegen die Überschreitungen bei maximal 0,7 dB (A). Der kritische Wert von 70 dB (A) wird am Tage generell eingehalten.

Die Festlegung der baubedingten Lärmgrenzwerte folgt der AVV-Baulärm. Weil die AVV-Baulärm nicht die Möglichkeit der Stellung von Ersatzwohnraum und demgemäß auch keine Lärmschwelle hierfür nennt, war diese durch die Planfeststellungsbehörde festzusetzen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich an den von der Rechtsprechung entwickelten Lärmgrenzwerten zum Gesundheitsschutz und zur grundrechtlichen Eigentumsbeeinträchtigung orientiert. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG 9 A 67/03, Urt. v. 10. November 2004; BVerwG 4 A 5/04, Urt. v. 23. Februar 2005) beginnt die Grenze der gesundheitsgefährdenden Grundrechtsbeeinträchtigung durch Lärm bei 70 dB (A) tags / 60 dB (A) nachts.

Ob dann tatsächlich bereits eine Grundrechtsbeeinträchtigung vorliegen soll, ist den Entscheidungen jedoch nicht zu entnehmen. Die genannten Urteile beziehen sich auf Verkehrslärm. Dieser ist zwar auch durch Lärmspitzen, im Vergleich zum Baulärm aber doch durch eine größere Gleichmäßigkeit gekennzeichnet. Dies gilt insbesondere für Eisenbahnlärm im Vergleich zum Straßenverkehrslärm. Baulärm dagegen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch eine größere Impulshaltigkeit und Unregelmäßigkeit mit störenden Spitzen gekennzeichnet. Es wird vom Eisenbahn-Bundesamt ein Grenzwert von 60 dB (A) nachts als angemessen angesehen. Diesen Wert, und den von 70 dB (A) tags, hat der Bundesgerichtshof bereits im Urteil vom 10. Dezember 1987 (III ZR 204/86) als Grenze der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeit (für ein Mischgebiet) angesehen. Dieser zivilrechtlichen Rechtsprechung hat sich das Bundesverwaltungsgericht angeschlossen (Urt. v. 28. Oktober 1998, 11 A 3.98; Urt. v. 12. April 2000, 11 A 18.98). Dieser Wert ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hier anzusetzen, denn es handelt sich um störenden Baulärm während der besonders schutzbedürftigen Ruhephase.

Lt. der beigelegten schalltechnischen Untersuchung werden die grundrechtsbeeinträchtigenden Grenzwerte von 70 dB (A) Tags und 60 dB (A) nachts eingehalten. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der kurzen

Einwirkungsdauer aus sachverständiger Sicht eine vorübergehende und somit unwesentliche Beeinträchtigung i. S. von § 74 Abs. 6 VwVfG vorliegt. Das Eisenbahn-Bundesamt folgt dieser Begutachtung.

Die Planfeststellungsbehörde gibt der Vorhabenträgerin hier keine weiteren Nebenbestimmungen auf, da die Planung bereits sicherstellt, dass die Belange der Anwohner, zum Thema Immissionsschutz, hinreichend gewahrt werden.

B.4.9.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Von der zu errichtenden BÜ-Anlage gehen nur Schallemissionen durch die Fußgängerakustik aus, die nachts in bewohnten Gebieten vermindert werden. Durch die mögliche Regulierung der Lautstärke der Ausgangskanäle werden die Immissionsgrenzwerte von 70 dB am Tage und 60 dB in der Nacht nicht überschritten. Weiterhin werden die Lautsprecher so ausgerichtet, dass eine Abstrahlung nur in den Bereich des jeweiligen Bahnübergangs erfolgt. Das Umfeld wird dadurch weniger beschallt.

B.4.10 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Der Landkreis Göttingen – **Untere Abfallbehörde** – teilt mit Stellungnahme vom 15.01.2025 zwei Forderungen mit, welche hier im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden sind (A. 4.5), ergänzend hat die Vorhabenträgerin mit Gegenäußerung vom 02.04.2025 zugesagt, die Forderungen zu beachten.

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)** gibt mit Stellungnahme vom 03.03.2025 Hinweise zum Baugrund und Boden sowie allgemeine Hinweise.

Die Vorhabenträgerin sagt mit Gegenäußerung vom 02.04.2025 zu, die Hinweise zu beachten.

Die Belange der Abfallwirtschaft, der Altlasten sowie des Bodenschutzes sind damit gewahrt.

B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Planung ist mit den Belangen der Infrastrukturleitungen und ähnliche Anlagen Dritter vereinbar.

Mehrere Leitungsbetreiber geben in ihrer Stellungnahme gegenüber der Vorhabenträgerin Hinweise auf ihre Anlagen und zum Vorhaben, teilweise verbunden mit Forderungen zur weiteren Beteiligung.

Die Vorhabenträgerin sagt mit ihrer Gegenäußerung vom 02.04.2025 zu, die genannten Forderungen umzusetzen.

Ergänzend hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung A.4.7 erlassen.

Die Belange der Leitungsbetreiber sind somit gewahrt.

B.4.12 Straßen, Wege und Zufahrten

Der Wirtschaftsweg (Steigeweg), welcher die Gleise bei Bahn-km 102,6 quert, befindet sich ca. 600 m westlich von Wulften und verbindet die vorhandenen Ackerflächen und Felder, welche nördlich und südlich an die Eisenbahnstrecke angrenzen. Weiter sind 3 Seitenwege an den Wirtschaftsweg unmittelbar im Räumbereich des Bahnübergangs angebunden. Diese sind unbefestigte Feldwege, wobei der dargestellte Weg im Quadrant I keine eigentliche Nutzung mehr ausweist. Die Wirtschaftswege werden überwiegend vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzt. Die Nutzung der Wege ist durch Z 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) mit Z 1026-36 (Landwirtschaftlicher Verkehr frei) jeweils ab Ende der Bebauung von Wulften eingeschränkt. Darüber hinaus ist dieser Bahnübergang neben dem Bahnübergang km 103,4 „Wulften2“, welcher sich innerhalb der Ortschaft Wulften befindet, die einzige Verbindung über die Eisenbahnstrecke zwischen den nördlichen und südlichen Teilen der Gemeinde Wulften. Auch lassen touristische Hinweise (wie Wegweiser) auf eine Einbindung der Wege in das örtliche Wanderwegenetz schließen.

Der Steigeweg führt in gerader Linienführung über die Gleisanlagen, weiter sind noch 3 Seitenwege (im Quadrant I, Quadrant II und Quadrant IV) vorhanden. Im BÜ-Räumbereich sind somit insgesamt 5 Wege vorhanden. Die Wege besitzen keine öffentliche Widmung. Die Nutzung dieser Wege ist z. Zt. durch die Verkehrszeichen Z 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) mit Z 1026-36 (Landwirtschaftlicher Verkehr frei) jeweils ab Ende der Bebauung von Wulften eingeschränkt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit über das Kreuzungsstück ist für den Straßenverkehr nicht beschränkt.

Die Baustelle ist über das öffentliche Straßennetz und über die Wege der Eigentümer der gleisquerenden Wege ausreichend erschlossen. Die notwendigen Fahrten von

Straßenfahrzeugen zur Baustelle werden daher ausschließlich über diese Straßen und Wege abgewickelt.

Die technische Prüfung der geplanten BÜ-Anpassung im Eisenbahn-Bundesamt hat ergeben, dass die geplanten Anpassungen nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Um dies auszugleichen und damit die gleiche Sicherheit herzustellen, ist die hier geplante Beschilderung notwendig. Siehe auch B.4.2.

Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr** teilt mit Stellungnahme vom 25.02.2025 mit, dass es sich bei der kreuzenden Straße um einen Wirtschaftsweg handelt. Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die **Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Göttingen**, erteilt mit Schreiben vom 06.10.2025, gemäß § 38 VwVfG, die Zusicherung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO.

Die Planfeststellungsbehörde geht abschließend davon aus, dass damit das Benehmen hergestellt worden ist.

Die **Polizeiinspektion Göttingen** teilt mit Stellungnahme vom 17.01.2025 mit, dass der Umbau des BÜ „Wulften 1“ begrüßt wird. Den Planungen entgegenstehende Anregungen oder Bedenken liegen nicht vor.

Um die Rechte des Straßenbaulastträgers sowie der Eigentümer zu wahren, hat die Planfeststellungsbehörde ergänzend die Nebenbestimmung A.4.8 erlassen.

B.4.13 Kampfmittel

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, teilt mit Stellungnahme vom 27.08.2015 mit, dass im Planungsbereich (BÜ Wulften) keine Bombardierung erkennbar ist. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken.

In der Stellungnahme vom 17.01.2025 wird darauf hingewiesen, dass im Zweiten Weltkrieg das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen war. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftebildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zudem über geeignete Vorgehensweisen.

Der Hinweis über das Auffinden von Kampfmitteln bei Erdarbeiten ist von der Vorhabenträgerin zu beachten, auf die Nebenbestimmung A.4.9 wird ergänzend verwiesen.

B.4.14 Landwirtschaft

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen teilt mit Stellungnahme vom 28.01.2025 mit, dass die Planung von ihr zu vertretende Interessen berührt. Der Planung wird grds. zugestimmt, wenn die geplante Baumaßnahme grundsätzlich im Einvernehmen mit den betroffenen Wirtschaftsweegeigentümern umgesetzt wird. Hier insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt der Bauarbeiten.

Weiterhin ist die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung zu beachten.

Die Vorhabenträgerin erwidert mit Gegenäußerung vom 02.04.2025, dass diese sich über einen langen Zeitraum um ein Einvernehmen mit den Wirtschaftsweegeigentümern bemüht habe, Vororttermine durchgeführt und sogar eine bereits abgestimmte Planung noch einmal ändern lassen habe.

Die Vorhabenträgerin habe die Vorgaben zur Planung von Bahnübergängen aus Sicherheitsgründen anzuwenden und hat den vorliegenden, beantragten Entwurf aus den bei der Beteiligung der Betroffenen erlangten Erkenntnissen entwickelt.

Die Vorhabenträgerin hat eine Erklärung über die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange seitens der Feldmarkinteressentenschaft Wulften, mit Datum vom 08.02.2021, vorgelegt. Aus dieser geht hervor, dass die Feldmarkinteressentenschaft Wulften von dem Vorhaben Kenntnis genommen habe und der Planung in der vorgelegten Form, ohne Änderungsanforderungen zustimme.

Weiterhin hat die Planfeststellungsbehörde die Feldmarkinteressentenschaft Wulften im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, an diesem Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Die Planfeststellungsbehörde hat ergänzend die Nebenbestimmung A.4.11 erlassen.

Die Belange der der Landwirtschaft sind damit gewahrt.

B.4.15 Denkmalschutz

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege teilt mit Stellungnahme vom 05.02.2025 mit, dass im Vorhabengebiet keine Bodendenkmäler bekannt sind. Es wird um die Aufnahme eines Hinweises in den Planfeststellungsbeschluss gebeten.

Diese wurde hier unter A.4.6 aufgenommen.

Die Vorhabenträgerin sichert mit Gegenäußerung vom 02.04.2025 zu, die genannten Auflagen im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Belange des Denkmalschutzes sind damit gewahrt.

B.4.16 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Eine Einwendung gegen das Vorhaben ist nicht eingegangen.

Die Realisierung des Vorhabens erfordert die vorübergehende sowie dauerhafte Inanspruchnahme von privaten und öffentlichen Grundstücken. Die Vorhabenträgerin hat die erforderlichen Inanspruchnahmen im Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen entsprechend dargestellt (vgl. Unterlage 5 und 6).

Bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung ist das, unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu betrachten. Dem Eigentum nahezu gleichgestellt zu beurteilen sind Miet- und Pachtrechte an in Anspruch genommenen Grundstücken. Soweit Grundstücke der öffentlichen Hand betroffen sind, wird der Schutzbereich des Art. 14 GG nicht tangiert, da Art. 14 GG als Grundrecht nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater schützt. Grundstücke im öffentlichen Eigentum erfahren aber dennoch einen ein- fachgesetzlichen Schutz und sind auf dieser Grundlage ebenfalls in der Abwägung zu berücksichtigen.

Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken stellt einen Eingriff für die betroffenen Eigentümer dar, doch genießt das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, keinen absoluten Schutz. Belange der betroffenen Eigentümer können daher bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Wie bereits oben im Kapitel Planrechtfertigung (B.4.1) dargelegt, kommt der gegenständlichen Infrastrukturmaßnahme eine wichtige Verkehrsfunktion zu. Das Vorhaben dient der Gewährleistung eines attraktiven Verkehrsangebots auf der Schiene und der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs. Das Vorhaben dient damit dem Wohl der Allgemeinheit. Da für das Vorhaben gewichtige öffentliche Verkehrsinteressen sprechen, kann auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach dem festzustellenden Plan vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Es besteht auch keine Möglichkeit für geringfügige Verschiebungen zugunsten einzelner Betroffener. Abgesehen davon würden derartige kleinräumige Verschiebungen in Einzelbereichen nur dazu führen, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen und folglich in Rechte anderer Privatpersonen eingegriffen werden müsste.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher insgesamt zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vorhabenträgerin alle im Rahmen der substanziellen Planungsziele in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die einzelnen Grundstücksbetroffenen vor einer Flächeninanspruchnahme und sonstigen Nachteilen zu verschonen und insgesamt die Inanspruchnahme privaten Grundstückseigentums so gering wie möglich zu halten. Die planerischen Ziele lassen sich bei einer geringeren Eingriffsintensität nicht realisieren.

Die privaten Grundstücke welche nur vorübergehend während der Bauzeit in Anspruch genommen werden, verbleiben den Eigentümern nach der Belastung. Somit besteht auch weiterhin die Möglichkeit der vollständigen wirtschaftlichen Nutzung. Die sich aus der Belastung ergebenden temporären Einschränkungen des Grundeigentums sind daher den Betroffenen im Ergebnis zuzumuten und Ausdruck der verfassungsrechtlichen Sozialbindung des Eigentums.

Die ausweislich der Planunterlagen dauerhafte Grundinanspruchnahme ist zugunsten der Wegeeigentümerin erforderlich.

Die hier gewählte Vorzugsvariante ist die, welche die kleinstmögliche Flächeninanspruchnahme erforderlich macht. Ohne diese Inanspruchnahme wäre die Realisierung des Vorhabens nicht möglich.

Das Vorhaben setzt sich gegen die widerstreitenden Belange der betroffenen Eigentümer, deren Grundstücke vorübergehend und dauerhafte in Anspruch genommen werden, durch. Entsprechend der Planungsziele sind die Eingriffe in das Grundeigentum verhältnismäßig und zumutbar.

Für die eintretenden Rechtsverluste haben die Betroffenen einen Anspruch auf angemessene Entschädigung gegen die Vorhabenträgerin gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, §§ 22, 22a AEG. Siehe auch A.3.2.

In der Planfeststellung wird über Entschädigungsfragen wegen unmittelbarer Inanspruchnahme von Grundeigentum nur dem Grunde nach entschieden. Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, welche die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder – falls dabei keine Einigung erzielt werden kann – in einem nachfolgenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Enteignungsbehörde zu regeln. Dies gilt auch für die Einräumung erforderlicher Dienstbarkeiten. Die Planfeststellung hat diesbezüglich eine enteignungsrechtliche Vorwirkung (vgl. §§ 21, 22 AEG) für etwaige nachfolgende Enteignungsverfahren.

Das bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss der Vorhabenträgerin damit den Zugriff auf privates Eigentum eröffnet, aber keinen Rechtsverlust für die Betroffenen bewirkt. Die Planfeststellungsbehörde geht insgesamt davon aus, dass die wirtschaftlichen Interessen der in ihrem Eigentum Betroffenen im Rahmen eines nachfolgenden Entschädigungsverfahrens angemessen berücksichtigt werden, sofern es zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstückseigentümern zu keiner Einigung kommen sollte.

Die Planfeststellung hat diesbezüglich lediglich eine enteignungsrechtliche Vorwirkung (vgl. § 22 Abs. 2 AEG) für etwaige nachfolgende Enteignungsverfahren. Der Planfeststellungsbeschluss eröffnet der Vorhabenträgerin damit zwar den Zugriff auf privates Eigentum, er bewirkt aber für die Betroffenen noch keinen Rechtsverlust. Die rechtliche Regelung des Planfeststellungsbeschlusses erschöpft sich vielmehr darin, den Rechtsentzug zuzulassen. Dies bedeutet, dass ein Recht zum Betreten des Grundstücks im Rahmen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung grundsätzlich nicht besteht. Das Betreten ist erst im Rahmen eines späteren Enteignungsverfahrens oder mit Einverständnis des Eigentümers möglich.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Entsprechend der Planungsziele sind die Eingriffe in das Eigentum verhältnismäßig und zumutbar.

Ausweislich der Planunterlagen (Erläuterungsbericht) erhalten die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, welche dauerhaft in Anspruch genommen werden, eine gutachterlich ermittelte Entschädigungszahlung. Die Einigungsverhandlungen dazu werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

Das gewichtige öffentliche Interesse an der Realisierung des Verkehrsprojekts überwiegt somit das Interesse der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums und deren Interesse, dass Beeinträchtigungen ihrer Grundstücke und temporäre Nutzungseinschränkungen unterbleiben. Die Interessen der privaten Grundstückseigentümer haben daher hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im planfestgestellten Umfang zurückzustehen.

B.4.17 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Einwendungen sind, im Rahmen des Anhörungsverfahrens, nicht eingegangen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Lüneburg

Uelzener Straße 40

21335 Lüneburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Lüneburg

Uelzener Straße 40

21335 Lüneburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover

Hannover, den 16.10.2025

Az. 581ppb/018-2024#015

EVH-Nr. 3522897